

UPDATE ENERGIERECHT

FESTLEGUNG DES EIGENKAPITALZINSSATZES ZUR BESTIMMUNG DER ERLÖSOBERGRENZE FÜR DIE DRITTE REGULIERUNGSPERIODE DURCH DIE BNETZA WAR METHODENGERECHT

BGH, Beschlüsse vom 03.03.2020, EnVR 26/18, EnVR 27/18, EnVR 34/18 und EnVR 56/18

Auf mehrere Rechtsbeschwerden der Bundesnetzagentur (BNetzA) gegen Beschlüsse des Oberlandesgerichts Düsseldorf (OLG Düsseldorf) hatte sich der Bundesgerichtshof (BGH) mit den Anforderungen an die Festlegung des Eigenkapitalzinssatzes zur Bestimmung der Erlösobergrenze für die Betreiber von Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetzen zu befassen: Die BNetzA hatte den Eigenkapitalzinssatz mit Beschlüssen vom 05.10.2016 (BK4-16-160 und BK4-16-161) von 9,05% auf 6,91% (Neuanlagen) bzw. von 7,14% auf 5,12% (Altanlagen) gesenkt. Über 1100 Netzbetreiber hatten hiergegen Beschwerden zum OLG Düsseldorf erhoben, von denen dieses zunächst 29 als Pilotverfahren verhandelte. Im Ergebnis hob das OLG Düsseldorf die Festlegungen der BNetzA auf und verpflichtete diese zur Neubescheidung, weil die Marktrisikoprämie, die der Festlegung der Eigenkapitalzinssätze zugrunde liege, fehlerhaft bestimmt worden sei. Die BNetzA habe bei der Bestimmung der Marktrisikoprämie ausschließlich auf historische Durchschnittswerte zurückgegriffen, was vor dem Hintergrund der aktuellen Kapitalmarktsituation eine methodisch unzulässige Verengung darstelle.

Diese Auffassung teilte der BGH nicht. Er hob die Beschlüsse des OLG Düsseldorf auf und bestätigte die ursprünglichen Festlegungen der BNetzA. Die BNetzA sei – so der BGH – nicht verpflichtet, bei der Bestimmung der Marktrisikoprämie neben den herangezogenen historischen Datenreihen weitere Indikatoren zu berücksichtigen oder eine Plausibilitätskontrolle durchzuführen. Vielmehr stehe der BNetzA ein Beurteilungsspielraum zu, der es ihr auch ermögliche, unter mehreren in Betracht kommenden Ansätzen zu wählen. Die Auswahlentscheidung sei nur rechtsfehlerhaft, wenn die gewählte Methode von vorneherein ungeeignet oder ein anderer Ansatz deutlich überlegen sei, was beides im Streitfall nicht zu erkennen sei. Im Übrigen berücksichtige der herangezogene Datensatz bereits die Sondersituation der letzten Jahre auch wenn dies wegen des langen Betrachtungszeitraums von 115 Jahren möglicherweise nur zu einer geringen Veränderung der Durchschnittswerte geführt habe.

Bedeutung für die Praxis

Die Eigenkapitalzinssätze für die dritte Regulierungsperiode, die der BGH nun bestätigt hat, gehören nun zu den niedrigsten in Europa. Die Entscheidung des BGH stellt die Netzbetreiber angesichts des Investitionsbedarfs in einen zukunftsgerechten Netzausbau damit vor große Herausforderungen.